

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Betriebswirtschaftslehre, B.A.
Hochschule:	Hochschule Magdeburg-Stendal
Standort:	Stendal
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Diese Entscheidung weicht von den Beschlussvorschlägen des Gutachtergremiums und/oder der Agentur erheblich ab. Deshalb hat die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bis zum 26.04.2021 Stellung zu dem Beschluss zu nehmen. Wenn die Hochschule fristgerecht keine Stellungnahme einreicht, die den Beschluss in Frage stellt, wird der Beschluss wirksam. Stellt die Stellungnahme den Beschluss in Frage, wird sich der Akkreditierungsrat erneut mit dem Antrag befassen und dabei die Stellungnahme einbeziehen.

2. Auflagen

Auflage 1, Studiengangsbezeichnung

Aus sämtlichen Ordnungsdokumenten muss die genaue Studiengangsbezeichnung eindeutig ersichtlich sein. Es ist zu klären, ob der in §1 und §27 der Studien- und Prüfungsordnung genannte Zusatz „- Management, Digitalisierung und Praxisorientierung“ Teil der Studiengangsbezeichnung „Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend“ ist (§ 11 Abs. 1 StAkkrVO LSA).

Auflage 2, Vertiefung der Inhalte der Kernmodule

Die Inhalte des Curriculums sind durch eine Vertiefung der Inhalte für die Kernmodule der Betriebswirtschaftslehre mit der Zielsetzung des Studiengangs in Einklang zu bringen (§ 12 Abs. 1

StAkkrVO LSA).

Auflage 3, Anforderungen an die Gestaltung der Lehrmaterialien und der Onlinephasen

„Die Hochschule muss für die Gestaltung der Lehrmaterialien zur Unterstützung des umfangreichen Selbststudiums sowie zur Gestaltung der Onlinephase, einheitliche Standards entwickeln. Weiterhin müssen die Lehrmaterialien Gegenstand einer kontinuierlichen Qualitätssicherung sein. (§ 12 Abs. 6, §14 StAkkrVO LSA).

Auflage 4, Ergänzende Module

Organisation und Inhalte der Module „Gesellschaftliches Engagement und Reflexion“, „E-Portfolio“ und „Praxisreflexion“ müssen mit Bezug auf ihren Beitrag zur Erreichung der Studienziele deutlicher dargestellt werden (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA).

Auflage 5, Workload-Erhebung

Die Hochschule muss einen Prozess für ein kontinuierliches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung implementieren (§ 14 i.V.m. §12 Abs. 5 Nr. 3 StAkkrVO LSA).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hat der Akkreditierungsrat insgesamt acht Auflagen avisiert. Im Rahmen der erneuten Behandlung des Antrags wird nun die Akkreditierung des Studiengangs mit insgesamt fünf Auflagen ausgesprochen.

Auflage 1, Studiengangsbezeichnung

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat beabsichtigt, die nachfolgende von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage zu erteilen:

„Aus sämtlichen Ordnungsdokumenten muss die genaue Studiengangsbezeichnung eindeutig ersichtlich sein. Es ist zu klären, ob der in §1 und §27 der Studien- und Prüfungsordnung genannte Zusatz „- Management, Digitalisierung und Praxisorientierung“ Teil der Studiengangsbezeichnung „Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend“ ist (§ 11 Abs. 1 StAkkrVO LSA)“.

Begründung der Auflage

Die Auflage wird wie von der Gutachtergruppe vorgeschlagen erteilt (siehe die Begründung auf S. 13-14 des Akkreditierungsberichts).

Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme

Die Hochschule erklärt in ihrer Stellungnahme auf den Zusatz "Management, Digitalisierung und Praxisorientierung" als Bestandteil der Studiengangsbezeichnung verzichten zu wollen. Sie kündigt an, die Studiengangsunterlagen nach finaler Entscheidung des Akkreditierungsrates im Rahmen der Auflagenerfüllung zu überarbeiten. Die Auflage wird dementsprechend erteilt.

Ursprünglich Auflage 2, Modulhandbuch

Der Akkreditierungsrat hatte beabsichtigt die nachfolgende von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage zu erteilen:

„Im Modulhandbuch müssen die Präsenz- und Onlineanteile eines Moduls explizit und verbindlich ausgewiesen und in Abhängigkeit von Inhalten und Qualifikationszielen beschrieben und ggf. unterschiedlich bemessen werden. Unter „Kontaktzeit“ ist anzugeben, ob es sich um physischen oder Online-Präsenz handelt (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA) (siehe die Begründung auf S. 15-16 des Akkreditierungsberichts)“.

Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme

Mit ihrer Stellungnahme hat die Hochschule eine Übersicht von Modulen mit Präsenz- und Onlineanteilen eingereicht. Auch das Modulhandbuch wurde entsprechend überarbeitet. Die Auflage wird nicht erteilt.

Auflage 2 (ursprünglich Auflage 3), Vertiefung der Inhalte der Kernmodule

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hat der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert: „Die Inhalte des Curriculums sind durch eine Vertiefung der Inhalte für die Kernmodule der Betriebswirtschaftslehre mit der Zielsetzung des Studiengangs in Einklang zu bringen (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA)“.

Begründung der Auflage

In der von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage wurde die Vertiefung der Inhalte der Kernmodule durch die Reduktion des Umfangs der ergänzenden Module eingefordert. (vgl. S. 16 und S. 25 des Akkreditierungsberichts). Der Akkreditierungsrat stimmte in seinem vorläufigen Beschluss zwar der Auflage zur Vertiefung der Inhalte der Kernmodule zu, sah aber davon ab, die Reduktion der ergänzenden Module explizit zu beauftragen. Wie die Auflage konkret umgesetzt wird, sollte der Hochschule überlassen bleiben.

Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme

Die Hochschule beabsichtigt, die Vertiefung der Inhalte der Kernmodule über die Module zur Praxisreflexion umzusetzen. Laut Aussage der Hochschule ist es dem Lehrenden-Team wichtig, den Praxisbezug und Transfer bei diesen Themen herzustellen und dabei die langjährigen Erfahrungen im Dualen Studiengang BWL mit dem gleichen Format zu nutzen.

Außerdem plant die Hochschule im Rahmen der Auflagenerfüllung, ein Konzept zu entwickeln, in dem sowohl die Form des zur bestehenden beruflichen Tätigkeit bzw. Praktikum vorzulegenden Nachweises als der Prüfung, unter welchen Voraussetzungen der erfolgreiche Abschluss der Praxisphasen möglich ist, dargelegt werden soll. Der Akkreditierungsrat wird eine Bewertung der Tragfähigkeit dieses Ansatzes auf Basis der überarbeiteten Studiengangsunterlagen vornehmen. Die Auflage wird deshalb erteilt.

Auflage 3 (ursprünglich Auflage 4), Anforderungen an die Gestaltung der Lehrmaterialien und der Onlinephasen

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hat der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert:

„Die Hochschule muss für die Gestaltung der Lehrmaterialien zur Unterstützung des umfangreichen Selbststudiums sowie zur Gestaltung der Onlinephase, einheitliche Standards entwickeln. Weiterhin müssen die Lehrmaterialien Gegenstand einer kontinuierlichen Qualitätssicherung sein. (§ 12 Abs. 6, §14 StAkkrVO LSA)“.

Begründung der Auflage

Die GutachterInnen haben auf Seite 23 des Akkreditierungsberichts die nachfolgende Auflage vorgeschlagen:

„Es muss nachgewiesen werden, dass die Hochschule geeignete Lehrmaterialien zur Unterstützung des umfangreichen Selbststudiums zur Verfügung stellt und dass Online-Studienphasen in geeigneter Weise didaktisch aufbereitet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Hochschule sowohl Lehrenden wie auch Studierenden einen umfassenden technischen Support für die Online-Lehre zur Verfügung stellt.“

Gemäß des von der Hochschule eingereichten Teaching Guide ist scheinbar ein technischer Support in geeigneter Weise gewährleistet, sodass hierfür keine Auflage als erforderlich betrachtet wird.

Aus der von der Hochschule zum Akkreditierungsbericht eingereichten Stellungnahme, sowie insbesondere aus dem als Anlage 09 zum Selbstevaluationsbericht dokumentierten „Teaching Guide“ ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats ersichtlich, dass das Selbststudium der Studierenden von den Lehrenden unterstützt wird. Laut des „Teaching Guides“ ist auch die Bereitstellung von Lehrmaterialien vorgesehen. Die Hochschule macht hierzu jedoch keine weiteren Vorgaben. Aufgrund der Vorgaben gemäß §§ 12 Abs. 6 („Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“) und 14 („Studienerfolg“) erachtet es der Akkreditierungsrat für erforderlich, dass die Hochschule für die Gestaltung der Lehrmaterialien zur Unterstützung des umfangreichen Selbststudiums sowie zur Gestaltung der Onlinephase, einheitliche Standards entwickelt. Weiterhin müssen die Lehrmaterialien Gegenstand einer kontinuierlichen Qualitätssicherung sein. Der Akkreditierungsrat stellt diesen Aspekt in der Auflage stärker heraus (vgl. S. 23 und 28 des Akkreditierungsberichtes).

Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme

In ihrer Stellungnahme verweist die Hochschule auf den „Teaching Guide“, in dem für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang „einheitliche Vorgaben für Lehrende des Studiengangs bzgl. Umfang, Quellen, Aktualität und Gestaltung formuliert“ seien. Der Teaching Guide befinde sich zudem in einem „kontinuierlichen Verbesserungsprozess, in den u.a. Ergebnisse der semesterweise stattfindenden Dozentenkonferenzen in Koordination mit der Studiengangsleitung einfließen“. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Teaching Guide erneut in der Fassung eingereicht wurde, die dem Akkreditierungsrat bereits bei der Erstbefassung mit dem Antrag vorgelegen hat. Über allgemeine Empfehlungen hinausgehende verbindliche Vorgaben für die Gestaltung von Lehrmaterialien konnte der Akkreditierungsrat hier nicht erkennen. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Hochschule offensichtlich ein höherer Verbindlichkeitsgrad intendiert ist. Der Akkreditierungsrat nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Hochschule darüber hinaus über „hochschulweite Mindeststandards und Tools für die Online-Lehre“ spricht, wozu sie aber leider keine weiteren Angaben macht. Konkrete Aussagen zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung der Lehrmaterialien macht die Hochschule in ihrer Stellungnahme nicht. Der Akkreditierungsrat bewertet die Ausführungen zur Sache insgesamt als zu unkonkret, um von seiner ursprünglichen Bewertung abzurücken. Die avisierte Auflage wird deshalb erteilt.

Ursprünglich Auflage 5, Zugangsvoraussetzungen

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hat der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert:

„Die Hochschule muss entweder über die Zugangsvoraussetzungen sicherstellen, dass Studierende berufstätig sind oder ein Konzept entwickeln, wie die Praxisreflexionen ohne studienbegleitende Berufstätigkeit sinnvoll absolviert werden können (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA)“.

Begründung der Auflage

Laut Akkreditierungsbericht (vgl. Seite 14) bearbeiten die Studierenden in Praxisreflexionen Herausforderungen aus dem Arbeitsalltag in ihren Unternehmen und erarbeiten Lösungsansätze. So können die Studierenden einen qualifizierten Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Berufspraxis schaffen und gleichzeitig die Berufspraxis wissenschaftlich reflektieren. Dies setzt voraus, dass Studierende einer geeigneten Praxistätigkeit nachgehen. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass dies gemäß der in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung verankerten Zulassungsbestimmungen nicht sichergestellt ist. Dies verwundert umso mehr, als das bereits Gegenstand einer Auflage der Erstakkreditierung des Studiengangs war (vgl. Anlage 02 unter den Antragsunterlagen).

§ 12 Abs. 1 Satz 1 StAkkrVO LSA fordert, dass das Curriculum „unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut“ ist. Dies ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich gegeben. Die Hochschule muss deshalb entweder über die Zugangsvoraussetzungen sicherstellen, dass Studierende berufstätig sind oder ein Konzept entwickeln, wie die Praxisreflexionen ohne studienbegleitende Berufstätigkeit sinnvoll absolviert werden können.

Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme

In ihrer Stellungnahme weist die Hochschule zunächst auf die bereits bestehende Regelung zu Zulassungsvoraussetzungen hin, die wie folgt formuliert sei: „Erfolgt keine berufspraktische Tätigkeit, ist für jede der oben genannten sieben Praxisreflexionen ein einschlägiges Praktikum im Umfang von 100 Zeitstunden als Grundlage für die Praxisreflexion nachzuweisen.“

Der Akkreditierungsrat räumt ein, dass mit dieser Regelung das mit der Auflage adressierte Monitum angemessen adressiert wird. Er weist allerdings darauf hin, dass die zitierte Vorgabe nicht Teil der in § 4 der Prüfungsordnung verankerten Zugangsvoraussetzungen, sondern in § 15 „Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, Praktische Studiensemester im In- und Ausland“ zu finden ist. Der Akkreditierungsrat sieht aufgrund der Stellungnahme der Hochschule von der Erteilung der angedachten Auflage ab. Der Akkreditierungsrat rät der Hochschule allerdings, die genannte Regelung im Sinne der Transparenz auch explizit als Zugangsvoraussetzung zu deklarieren.

Im Rahmen der Aufлагenerfüllung plant die Hochschule, ein Konzept zu entwickeln, in dem sowohl die Form des zur bestehenden beruflichen Tätigkeit bzw. Praktikum vorzulegenden Nachweises als der Prüfung, unter welchen Voraussetzungen der erfolgreiche Abschluss der Praxisphasen möglich ist, dargelegt werden soll. Da die Hochschule plant, die Praxisreflexionsmodule zur Erfüllung von Auflage 2 stärker auf die Vermittlung der Kerninhalte der BWL auszurichten, erachtet der Akkreditierungsrat dieses Vorhaben für sehr zielführend.

Auflage 4 (ursprünglich Auflage 6), ergänzende Module

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hat der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert:

„Organisation und Inhalte der Module „Gesellschaftliches Engagement und Reflexion“, „E-Portfolio“ und „Praxisreflexion“ müssen mit Bezug auf ihren Beitrag zur Erreichung der Studienziele deutlicher dargestellt werden (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA)“.

Begründung der Auflage

Auf Basis der Dokumentation im Modulhandbuch hat die Gutachtergruppe auf Seite 16 des Akkreditierungsberichts sowohl die inhaltliche Ausarbeitung der Module: „Gesellschaftliches Engagement und Reflexion“, „E-Portfolio“ und „Praxisreflexion“ als auch die Organisation moniert. Es werde jeweils nicht deutlich, „welche Inhalte in dem Modul konkret verfolgt werden und welchen Beitrag das Modul zu den Studienzielen besitzt“. Auch die „Organisation“ der Module sei mit Blick auf die veranschlagten Kontaktstunden „weitestgehend unklar“. Auf Basis der Vorgaben an ein schlüssiges Studiengangskonzept (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA), stuft der Akkreditierungsrat die von den GutachterInnen zu diesem Sachverhalt vorgeschlagene Empfehlung zu einer Auflage hoch.

Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme

Der Fachbereich beabsichtigt, im Rahmen der Aufлагenerfüllung die Module in Bezug auf die Erreichung der Studienziele stärker herauszuarbeiten und die entsprechend überarbeiteten Modulbeschreibungen vorzulegen. In ihrer Stellungnahme spricht die Hochschule nur von zwei Modulen, beauftragt wurden allerdings außer der beiden Module „Gesellschaftliches Engagement und Reflexion“, und „E-Portfolio“ auch die Module der „Praxisreflexion“, die in jedem Semester einem Studienschwerpunkt zugeordnet werden und zur Bearbeitung von Herausforderungen aus dem

Arbeitsalltag in Unternehmen, bzw. zur Erarbeitung der entsprechenden Lösungsansätze dienen. Die Auflage bleibt daher bestehen und wird im Rahmen der Auflagenerfüllung in Verbindung mit der Auflage 2 zur Vertiefung der Inhalte der Kernmodule bewertet.

Auflage 5 (ursprünglich Auflage 7), Workload-Erhebung

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hat der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert:

„Die Hochschule muss einen Prozess für ein kontinuierliches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung implementieren (§ 14 i.V.m. §12 Abs. 5 Nr. 3 StAkkrVO LSA)“.

Begründung der Auflage

Gemäß S. 28f. des Akkreditierungsberichts ist eine systematische Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung bisher nicht vorgesehen, was die GutachterInnen in einer Empfehlung aufgreifen. Der Akkreditierungsrat erachtet eine Empfehlung als nicht ausreichend. Gemäß § 14 StAkkrVO unterliegt der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring. Dazu gehört gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Nr. 3 StAkkrVO explizit auch, „dass das Studiengangskonzept [...] Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.“ Die Hochschule muss insofern einen Prozess für ein kontinuierliches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung implementieren.

Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme

In ihrer Stellungnahme legt die Hochschule einen Umsetzungsplan zur Auflagenerfüllung dar. Der Akkreditierungsrat begrüßt die von der Hochschule geplanten Maßnahmen, bittet allerdings darum, die Umsetzung der bisherigen Absichtserklärung im Zuge der Auflagenerfüllung nachzuweisen. Insbesondere sollte die Implementierung eines entsprechenden Prozesses (mindestens anhand der angepassten Fragebögen) belegt werden. Die Auflage wird daher erteilt.

Ursprünglich Auflage 8, Personal

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hat der Akkreditierungsrat folgende Auflage ausgesprochen:

"Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass die Lehre in der Regel durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet wird (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO LSA)".

Begründung der Auflage

In der Sachstanddarstellung im Akkreditierungsbericht auf S. 18 wird erwähnt, dass Berufungsverfahren für Professuren in den Fachgebieten Wirtschaftsrecht, Marketing, Wirtschaftsinformatik und Logistik/Produktion noch nicht abgeschlossen seien. Auch könne aufgrund der in der Lehrverpflichtungsmatrix der Hochschule ausgewiesenen geplanten Lehrleistung nicht festgestellt werden, ob die Lehrveranstaltungen überwiegend von professoralem Lehrpersonal durchgeführt werden.

Einen weiteren Handlungsbedarf wird allerdings von der Gutachtergruppe an dieser Stelle nicht gesehen und das Kriterium in diesem Zusammenhang wie folgt bewertet: „unter der Voraussetzung, dass die vier derzeit laufenden Berufungsverfahren zeitnah abgeschlossen werden, kann die Lehre des Studiengangs in ausreichendem Umfang von professoralem Lehrpersonal und hauptberuflichen Lehrbeauftragten für besondere Aufgaben erbracht werden“.

Der Akkreditierungsrat erachtet die Bewertung der Gutachtergruppe nicht hinreichend nachvollziehbar, da aus den von der Hochschule eingereichten Unterlagen nicht ersichtlich wird, ob die Lehre gemäß §12 Abs. 2 StAkkVO LSA im Sinne der Verbindung von Forschung und Lehre durch eine ausreichende Anzahl von regelmäßig in der Lehre eingesetzten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewährleistet wird. Die Hochschule muss deshalb in geeigneter Form, beispielsweise anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalplanung für die einzelnen Module des Studiengangs nachweisen, dass die Lehre in der Regel durch das professorale Lehrpersonal sichergestellt ist.

Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens hat die Hochschule die Besetzung der vakanten Professuren angezeigt sowie eine Gesamtübersicht zur Lehrlastverteilung eingereicht, aus der ersichtlich wird, dass die Lehre zu einem angemessenen Anteil von Professorinnen und Professoren gewährleistet wird. Damit besteht der Mangel, der ursächlich für die avisierte Auflage war, nicht mehr. Die Auflage wird nicht erteilt.

